

### Karl Dietz und Peter G. Hesse: Wörterbuch der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete

VEB Greifenverlag zu Rudolstadt, 2. Auflage (1967); mit 135 Abbildungen; 388 Seiten; Preis: 41,20 M

Wissenschaftliche Publikationen aus dem Gebiet der Sexuologie sind schon deswegen zu begrüßen, weil dieser Bereich mit vielen Tabus vorbelastet ist. Eine theoretisch fundierte Untersuchung könnte hier Lücken schließen.

Ein Wörterbuch ist eine Informationsquelle eigener Art. Sein Vorzug ist, daß man sich rasch über spezielle Einzelfragen informieren kann. Sein Nachteil besteht darin, daß das wissenschaftliche System des behandelten Wissenschaftszweiges im wesentlichen nicht berücksichtigt wird, so daß die Zusammenhänge der Teilfragen weitgehend außer Betracht bleiben. Diese Vor- und Nachteile sind — wenn auch graduell verschieden — für alle Wörterbücher charakteristisch, also auch für das Wörterbuch der Sexuologie.

Das vorliegende Buch gibt Auskunft über zahlreiche Spezialprobleme aus dem Sexualbereich und ist deswegen für Juristen z. B. bei der Beurteilung von Sexualdelikten von großem Interesse. Dabei verdient die Tatsache Anerkennung, daß die Verfasser bestrebt waren, rechtliche Fragen mit zu erörtern.

An einzelnen Stellen wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich die Verfasser stärker auf ihre spezifische Thematik beschränkt hätten. So ist z. B. eine allgemeine Erklärung solcher Begriffe wie Motiv, primitiv, Problem, rational und real in einem solchen Nachschlagewerk dann nicht erforderlich, wenn nicht der Zusammenhang mit der spezifischen Thematik herausgearbeitet wird. Dagegen hätte man sich die Beantwortung anderer Fragen ausführlicher oder differenzierter gewünscht. Beispielsweise wird unter dem Stichwort „Sittlichkeitsverbrecher“ ein Hinweis auf therapeutische Behandlungsmöglichkeiten vermißt. Wenn unter dem Stichwort „Sittlichkeitsdelikte“ die Forderung aufgestellt wird, bei der Beurteilung von Sexualdelikten sei es „stets notwendig, den Arzt hinzuzuziehen“, so ist das in dieser Absolutheit nicht richtig. Vielmehr müssen zur Einbeziehung eines Sachverständigen in ein Strafverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Auch wegen dieser spezifischen Bedeutung für die Einbeziehung eines Sachverständigen in ein Strafverfahren sind die Ausführungen unter dem Stichwort „Zurechnungsfähigkeit“ nicht befriedigend. So ist es nicht zutreffend, wenn behauptet wird, die Tat sei neben der Person des Täters bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nicht maßgebend (S. 376). Das Gegenteil ist richtig, denn die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezieht sich stets auf eine bestimmte Handlung. Ebenso trifft die Bemerkung nicht zu, bei Exhibitionismus seien die Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit gegeben (S. 102).

Für eine Neuauflage ist den Verfassern zu empfehlen, die Fragen des neuen Strafrechts zu berücksichtigen. Es würde den Wert des Wörterbuchs erhöhen, wenn auch zu solchen Fragen wie Zurechnungsfähigkeit, Schuldfähigkeit, Zurechnungsunfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Homosexualität, Prostitution, Asozialität usw. eine exakte Antwort gegeben würde. Dieser Vorschlag bezieht sich in erster Linie auf den Inhalt und nicht auf den Umfang der Erläuterungen. Diese Aufgabe ließe sich evtl. durch eine Gemeinschaftsarbeit mit Juristen lösen.

Trotz dieser kritischen Bemerkungen erfüllt die vorliegende Arbeit einen wichtigen Zweck.

Prof. Dr. habil. Hans H i n d e r e r, Halle

### Prof. Dr. habil. Rudolf Herrmann: Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren

Die Redaktion dieser Zeitschrift hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß meine Bemerkungen zu dar

Broschüre Herrmanns (NJ 1968 S. 192), bedingt durch ihre Kürze, teilweise nicht eindeutig seien und deshalb zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Folgende Hinweise erscheinen mir daher erforderlich:

1. In der Rezension habe ich kritisch zu dem von Herrmann formulierten Begriff der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß Herrmanns Auffassung insoweit problematisch ist.

Die marxistische Wahrheitstheorie sieht das Kriterium der Wahrheit in der Praxis, in der praktischen Überprüfung der aufgestellten Behauptungen oder gewonnenen Erkenntnisse. Dieses Kriterium aber wird gegenstandslos, wenn die Wahrheit nicht bewußt als eine Eigenschaft menschlicher Aussagen im philosophischen Sinne dargestellt wird, ja es entsteht die Gefahr — der aber Herrmann keineswegs unterlegen ist —, ein anderes „Kriterium“ in Form der inneren Überzeugung zu suchen. Meines Erachtens ist das Problem der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit und der inneren Überzeugung von Grahn/Loose (NJ 1967 S. 489 ff.) klar und eindeutig aus philosophischer Sicht gelöst, und ich halte es für richtiger — das war an sich das Anliegen meiner kritischen Bemerkung —, von den dort verwandten Begriffen auszugehen.

2. Widersprochen habe ich Herrmann auch hinsichtlich seiner Feststellung, daß die StPO der Wahrscheinlichkeit eine ihrer Bedeutung entsprechende Rolle während der Tatsachenforschung einräume (S. 21).

Entscheidend ist jedoch — und darauf möchte ich hiermit hinweisen — Herrmanns Erläuterung dazu. Er sagt (S. 21), daß die Wahrscheinlichkeit „von der vorhandenen Erkenntnis einzelner oder mehrerer Tatsachen“ ausgeht, also objektiv begründet sein muß und keine bloße Vermutung darstellt. Das ist natürlich richtig. Allerdings wäre es m. E. glücklicher gewesen, in diesem Zusammenhang an Stelle des Begriffs „Wahrscheinlichkeit“ den Begriff „partielle Wahrheit“ zu verwenden, der subjektivistische Deutungen ausschließt.

3. Hinsichtlich der Ausführungen Herrmanns zur Präsomtion der Unschuld wende ich mich gegen die Formulierung, der Beschuldigte müsse „so lange als ein die sozialistischen Gesetze einhaltender Bürger angesehen werden“, bis der Beweis des Gegenteils erbracht ist. Diese Formulierung ist m. E. nicht richtig. Ein Beschuldigter steht im Verdacht, eine Straftat begangen zu haben. Das berechtigt die Organe der Strafrechtspflege nicht, ihn als Schuldigen zu behandeln, weil § 6 Abs. 2 StPO (neu) dies ausdrücklich verbietet. Trotzdem sind aber die Organe der Strafrechtspflege bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — und soweit eine Notwendigkeit dazu besteht — berechtigt, gegen den Beschuldigten sogar Maßnahmen prozessualen Zwanges anzuwenden. Das könnten sie m. E. nicht, wenn der Beschuldigte als ein die Gesetze einhaltender Bürger anzusehen wäre.

4. Bei der Besprechung des 2. Kapitels der Broschüre (Grundsätze des strafprozessualen Beweisverfahrens) habe ich gesagt, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn sich Herrmann in diesem Kapitel mehr mit den in der neuen StPO ausdrücklich geregelten Grundsätzen der Beweisführung beschäftigt hätte. Damit sollte aber nicht der Eindruck erweckt werden, als hätte Herrmann diese Grundsätze überhaupt nicht behandelt. Die Broschüre enthält im 2., aber auch im 3. Kapitel Ausführungen zu den Grundsätzen der Beweisführungspflicht, der Gesetzlichkeit der Beweisführung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Ich wollte mit meiner kritischen Bemerkung lediglich zum Ausdruck bringen, daß der Leser gerade in diesem Kapitel eine geschlossene Darstellung dieser gesetzlich fixierten Grundsätze sucht.

Dr. Richard S c h i n d l e r,  
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht